## 631.1

## Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 4. Juli 2011; Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Juni 2010¹,

## heschliesst.

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a-g unverändert;

- h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
  - im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte<sup>2</sup> eingetragen sind,
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

lit. i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

832

5. Allgemeine Abzüge a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge Steuergesetz (StG) 631.1

## Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Steuergesetzes vom 4. Juli 2011 (Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien) wird Kenntnis genommen (<u>ABI 2011, 2865</u>). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI 2010, 1468.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 161.1.